

Olaf Stieglitz / Jürgen Martschukat (Hrsg.)

race & sex: Eine Geschichte der Neuzeit

49 Schlüsseltexte aus vier Jahrhunderten neu gelesen

Sonderdruck

Neofelis Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2016 Neofelis Verlag GmbH, Berlin

www.neofelis-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten.

Umschlaggestaltung: Neofelis Verlag, unter Verwendung von

Grey Villet: *Image of Mildred and Richard Loving on Porch*

© Grey Villet Photography

Lektorat & Satz: Neofelis Verlag (fs)

Druck: PRESSEL Digitaler Produktionsdruck, Remshalden

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier.

ISBN (Print): 978-3-95808-034-8

ISBN (PDF): 978-3-95808-097-3

Der Rasseschänder von Magdeburg (*Der Stürmer*, 1935)

Oder: Diskurse zu Reinheit von Blut und ‚Rasse‘ im *Stürmer*

Inge Marszolek

Im August 1935 erschien eine Sondernummer des *Stürmer*. In großen Lettern titelte das Blatt: „Albert Hirschland. Der Rasseschänder von Magdeburg“. Darunter finden sich in einer schmalen Spalte die *headlines* des Berichts, die sowohl den Inhalt wie den Tenor wiedergeben. Hier einige von ihnen: „Eine jüdische Handelsschule – Nichtjüdische Schülerinnen – Massenschändungen durch den Direktor – Grauensvolle Entdeckungen – Jüdische Verteidigungsmethoden – Opfer des Juden – Das Urteil“. Albert Hirschland, Direktor einer Handelsschule, war gemeinsam mit Fritz Voß, Geschäftsführer eines Schuhgeschäfts, wegen „Sittlichkeitsverbrechen“ angeklagt, begangen unter anderem an ‚nichtjüdischen‘ Schülerinnen der von ihm geleiteten Einrichtung. Anwesend beim Prozess waren die Spitzen der NSDAP und der SA und der Schriftleiter des *Stürmer*, Karl Holz. Verbreitet wurde die Sonderausgabe wie üblich in den lokalen Stürmerkästen,

aber in diesem Fall auch beworben durch großformative Plakate (Przyrembel, S. 192–193). Die gesamte Ausgabe umfasst 13 Seiten, sie ist eine Mischung aus Fotoreportage, Abdruck von ‚Beweismitteln‘ wie Zeugenaussagen, Schilderungen der ‚Opfer‘, Auszügen aus der Anklage des Staatsanwalts, Hetze gegenüber der Verteidigung und schließlich dem Urteil. Hirschland wurde zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Er beging noch in der Haft in Magdeburg Selbstmord.

Nun war es nicht außergewöhnlich, dass der *Stürmer* über einen Prozess gegen „jüdische Sexualverbrecher“ unter dem Signum der ‚Rassenschande‘ berichtete: Die überwiegende Mehrheit seiner Titelblätter seit 1933 prangerte das an. Auffällig ist aber der Zeitpunkt dieser Sonderausgabe: Sie erschien ca. einen Monat vor der Verkündung der ‚Nürnberger Gesetze‘ am 15. September 1935, deren wesentlicher Teil das sogenannte ‚Blutschutzgesetz‘ war. Vorausgegangen waren

Aushandlungsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen des Regimes, unter anderem in einer vom Reichsjustizminister eigens eingesetzten Strafrechtskommission (Przyrembel, S. 127–184). Der *Stürmer* mit seinem Hauptschriftleiter Julius Streicher war von Anfang an das Sprachrohr einer dabei wirksam werdenden Definition von ‚Rassenschande‘, die auf eine Vermischung von Blut fokussierte.

Der Fall Hirschland eignete sich aus der Sicht des *Stürmers* im besonderen Maße, um radikale Diskurse über die Bedrohung des ‚Volkskörpers‘ durch die Vermischung der ‚Rassen‘ wie in einem Prisma sichtbar zu machen. Weil die Anklage von 100–200 missbrauchten Mädchen und jungen Frauen ausging, konnte Hirschland als Prototyp des ‚sexualisierten Juden‘ gelten, von dem angeblich eine Gefahr für die ‚Reinheit‘ der ‚Rasse‘ ausging. Die Imagination der Gefahr ließ die Vernichtung der Juden ‚vorstellbar‘ werden. Verschränkt werden in der Berichterstattung nicht nur der Diskurs über die ‚Rassenhygiene‘ und der christliche Antisemitismus, sondern zugleich nationalsozialistische Vorstellungen über ‚Reinheit und deutsche Ehre‘ mit bürgerlichen Normierungen von Geschlecht und Sittlichkeit. Diese Melange aus älteren mit eher spezifisch nationalsozialistischen Diskurssträngen entfaltete eine verheerende Dynamik. Als Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung von ‚Rassenschande zum Schutz

des deutschen Blutes‘ firmierte die visuelle Erkennbarkeit des Jüdischen. Hierin lag eines der Kernprobleme der Strafrechtler – und die Medien, als ihre Speerspitze der *Stürmer*, machten die ‚Erkennung des Jüdischen‘ zu ihrer Aufgabe.

Die Fotos – die Erkennbarkeit des Juden?

Das Heft widmet sich im besonderen Maße den visuellen Markierungen des Jüdischen. Gewählt wurde die Form einer durch Fotos bebilderten Gerichtsreportage. Auch wenn bereits seit der ‚Machtergreifung‘ neben die typischen antisemitischen Karikaturen zunehmend Fotografien traten, so ist diese Sonderausgabe eine gestalterische Ausnahme, da sie sich ausschließlich auf Fotos stützt.

Auf dem Titelblatt ist eine Montage aus drei Fotos abgedruckt, die später im Text wieder auftauchen und sich so erst zuordnen lassen. Diese Montage nimmt zwei Drittel des Raums unterhalb der Überschrift ein. Am linken oberen Rand ist ein halbseitiges Porträtfoto von Hirschland zu sehen, daneben Männer und Frauen in Straßenkleidung, zum Teil in lauschender Haltung, aber ohne Blickkontakt zum Angeklagten. Hier handelt es sich offenbar unter anderem um Zeuginnen, unter ihnen auch eine jüdische Angestellte Hirschlands, die als Mitwisslerin angeklagt ist. Im unteren Drittel ist ein Tisch abgebildet, auf dem sich aufgeschlagene Bücher oder Akten

befinden. Auch dieses Foto taucht später noch mal auf: Es handelt sich um die Tagebücher Hirschlands, in denen er seine sexuellen Aktivitäten beschrieb. Allerdings stammten diese zum Teil aus den 1920er Jahren; eine Information, die nur versteckt im Text zu finden ist. Auf der zweiten Seite sind zwei Fotos abgebildet, nunmehr im Genre der Polizeifotografie: Einmal das Foto vom Titel, dann ein weiteres frontales. Insbesondere auf letzterem ist Hirschland, verstärkt durch seine Kleidung (weißes Hemd, Krawatte), als bürgerlicher Mann abgebildet. Hier findet sich die Unterschrift:

Albert Hirschland. Nach unten gedrückte henkelartige Ohren, die an der Spitze gekrümmte Nase, das zurückweichende Kinn, die finsternen, unsteten Judenaugen kennzeichnen ihn als J u d e n.

Offenbar war es dem *Stürmer* bewusst, dass Hirschland nur mit großer Phantasie den verbreiteten Karikaturen des ‚Juden‘ entsprach, den Fotos war also nicht zu trauen, selbst nicht im identifizierenden Modus der Polizeifotografie. Noch problematischer war es im Fall von Fritz Voß, dessen Porträtfoto ebenfalls einen Mann mit Anzug und Krawatte zeigt. Auch dies ist ein Frontalfoto, aber Voß schaut ein wenig zur Seite und scheint dem Betrachter freundlich zuzulächeln. Die Bildunterschrift sagt, dass Voß blond und helläugig und als Jude schwer erkennbar sei – trotzdem sei er ein „echter

Talmudjude“, habe auch die an der Spitze gekrümmte Nase und die nach unten gedrückte Ohren. Von Voß wird sieben Seiten später ein weiteres Foto gezeigt, wiederum betont die Unterschrift, dass er deutlich als Jude zu erkennen sei. Auch drei jüdische Frauen waren der Mithilfe bzw. Mitwisserschaft angeklagt, unter anderem die Verlobte Hirschlands, Gisela Stein. Nur von ihr ist ein Portraitfoto abgedruckt, auf dem man eine dunkelhaarige Frau sieht, gekleidet mit einer gemusterten Bluse. Montiert ist das Foto in einen Text über die mitangeklagte Angestellte. Auch wenn diese Zusammenstellung eventuell formalen Zwängen des Layouts geschuldet sein mag, wird den Leser_innen zugleich insinuiert, dass die das Foto interpretierende Beschriftung nicht nur für Frau Stein, sondern für alle drei jüdischen Frauen und über sie hinaus zu gelten habe. Zugeschrieben wird der Verlobten unter anderem ein „finsterner unheimlicher Blick“ und ein „sinnlicher Mund“: „Der Typ einer sadistisch veranlagten, brutalen Jüdin“. Während es bei den beiden männlichen Hauptangeklagten vor allem um die Sichtbarmachung der vermeintlichen äußeren Rassekennzeichnungen geht und Charaktereigenschaften eher implizit mitschwingen, stellt die Bildunterschrift zu Gisela Stein eine Erweiterung und Radikalisierung dar: Explizit benannt werden mit vermeintlichen Rassemerkmalen einhergehende Charaktermerkmale.

Aber man musste offenbar kein Jude sein, um jüdisch auszusehen: Hirschland konvertierte im März 1935: Wie der *Stürmer* kommentierte, sehe der „Bekennnispfarrer“, der Hirschland taufte, auf seinem Portraitfoto, wie „auf dem Bild ersichtlich“, „fast jüdischer“ aus als der „Jude, den er taufte“.

Der Topos der Reinheit und der Schutz des Blutes

Auf der zweiten Seite fasst der *Stürmer* seine Position zusammen. Der Prozess gegen Hirschland beweise eindeutig: Erstens, jüdische Verbrechen werden begangen, weil „den Juden das Blut“ dazu treibe, und zweitens weil der Talmud dazu erzöge, denn dieser erkläre, dass Verbrechen an Nichtjuden keine seien. Wie typisch für den *Stürmer* ist der Bericht gespickt mit Zitaten aus eher apokryphen jüdischen Schriften. Dominanter Diskursstrang ist dementsprechend, dass die ‚Opfer‘ Nichtjüdinnen waren, und nicht, ob sie minderjährig bzw. abhängig als Schülerinnen oder Angestellte waren. Aber im Sinne der radikalen Position, die der *Stürmer* einnahm, wird die Bedrohung erweitert. Der *Stürmer* positionierte sich hier im Diskurs des völkischen Antisemitismus. Nichtjüdischen Frauen, die mit Hirschland oder Voß sexuell verkehrt haben und in der Sprache des Berichts „geschändet“ wurden, seien „verwüestet“, für immer „unrein“, quasi „jüdisch imprägniert“. Unter der Überschrift „Die Opfer“ werden

die Aussagen der Zeuginnen beschrieben: In der Einleitung hierzu werden die Mädchen als ihrer für alle deutschen Mädchen typischen Anmut beraubt geschildert. „Sie waren totgemacht“, was laut *Stürmer* ein jüdischer Fachausdruck für die Schändung nichtjüdischer Mädchen sei. Und weiter: „Ihre Seelen waren jüdisch geworden“, sie waren „entraßt“ und „entartet“. Dementsprechend werden die Aussagen einzelner Mädchen geschildert. Zwar ist Hirschland der Hauptschuldige, der die Sinne „aufgepeitscht“ habe, aber vor allem bei denen, die Hirschland entlasten, bzw. bei denen, die bereits über 21 Jahre waren, sei die „Entrassung“ besonders deutlich: „Sie sind dem Juden verfallen“ bzw. nach dem Gesetz des Blutes ‚unrein‘. Als weiteren ‚Beweis‘ für die ‚Verjudung‘ führt das Blatt an, dass einige der „geschändeten Frauen“ mittlerweile einen Juden geheiratet hätten.

Die „Entrassung“ durch Sexualverkehr kann nicht bebildet werden: Gezeigt werden die Orte der Tat, z. B. der leere Unterrichtsraum. Die Fotografien der Orte sollen die Taten beglaubigen, wobei der *Stürmer* die Perfidie betont, dass der Angeklagte „zum Hohn“ im Klassenzimmer ein Hitlerbild aufgehängt habe.

Der Topos, dass eine nichtjüdische Frau, die Sexualverkehr mit einem Juden hatte, für immer ‚unrein‘ sei, sodass auch ein Kind, dass sie später mit einem Mann einer ‚hochwertigen

Rasse‘ zeuge, jüdische Züge trage, lässt sich bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen. Popularisiert wurde er unter anderem von Artur Dinter in seinem Roman *Wider die Sünde*, der 1918 erschien und in vielen Auflagen verbreitet wurde. Der *Stürmer* machte sich zum Sprachrohr eben dieser Vorstellung eines „kontagionistischen Antisemitismus“, der auf eine restlose Reinigung des „deutschen Volkskörpers“ vom „jüdischen Blut“ zielte und in Widerspruch zu dem eugenischen Antisemitismus stand. (Essner, S. 444)

Strafrechtlich wurde die nichtjüdische Frau im Nationalsozialismus nicht wegen ‚Rassenschande‘ verfolgt: Dies erschien den Juristen ebenso wie Hitler zu prekär, denn es hätte ja unter anderem nachgewiesen werden müssen, dass die Frauen das Jüdischsein ihres Partners in jedem Fall erkannt haben mussten. Aber gerade weil die Schriftleitung des *Stürmers* wusste, dass ihre Position wohl nicht mehrheitsfähig war, nutzte sie den Prozess für ihre Argumentation. Hirschland und Voß schienen aufgrund der großen Anzahl der Fälle geradezu prädestiniert, als Repräsentanten des sexualisierten Juden zu gelten. So konnten der Prozess bzw. die beiden Angeklagten als Projektionsfläche für die Phantasien und Imaginationen über ältere und neuere Bedrohungen der ‚Rassenschande‘ und der damit verbundenen Gefahr für den ‚Volkskörper‘ dienen, eben weil sich hier auch bürgerliche

Sittlichkeitsvorstellungen mit den rassistischen mischten. Deutsche Mädchen und Frauen mussten vor jüdischen Körpern geschützt werden, zumal sie ja nach dem sexuellen Kontakt mit einem Juden für immer zu dem anderen, zu ‚Jüdinnen‘ wurden.

Popularisierung des Diskurses der ‚Rassenschande‘ und Gewaltexzesse

Im Sommer 1935 war die Auseinandersetzung über ‚Rassenschande‘ bereits vor der Verabschiedung der ‚Nürnberger Gesetze‘ fester Bestandteil des medialen Diskurses – nicht nur im *Stürmer*, sondern ebenfalls in allen Tageszeitungen und partiell auch im Rundfunk. Die Aufladung dieses Diskurses war eine treibende Kraft der antisemitischen Gewaltexzesse, die sich in den Groß- und Kleinstädten im Reich ausbreiteten. Im Zentrum dieser Aktionen, die sich in der öffentlichen Anprangerung, der Inszenierung von ritualisierten Stigmatisierungen, aber auch in gewalttätigen Überfällen auf einzelne Juden und Jüdinnen oder jüdisch-nichtjüdische Paare abspielten, stand die öffentliche Anschuldigung und Züchtigung wegen ‚Rassenschande‘. (Wildt, S. 259–260; Przyrembel, S. 63–84) Der *Stürmer*, der seine Schaukästen zur Denunziation in der Öffentlichkeit nutzte, war Teil dieser

performativen Kraft der Gewalt. Oder wie Thea Feliks, 1933 sieben Jahre alt und in Köln lebend, sich erinnerte:

That was full of the most ugly caricatures that you can imagine about jews [...]. You know, you were being attacked and you never knew anybody like that. And you were being told that that's what you were. (Zit. n. Marszolek, S. 212)

Thea Feliks fürchtete sich als Kind vor den Karikaturen und fühlte ihre Ohnmacht. Die Fotografien, die die ‚jüdischen Rasseschänder‘ zeigten, waren, nebst Bildunterschriften, visuelle Marker für die ‚Volksgenossen‘ im lokalen Raum. Wer als Jude im *Stürmer* erkennbar gemacht wurde, war nicht länger sicher. Im Gegenzug war es die Nicht-Erkennbarkeit, verstärkt durch einen bürgerlichen Habitus, die aus der Sicht der Nationalsozialisten die Gefährdung für die Reinheit des deutschen Blutes vergrößerte. Hirschland und Voß gehörten, so betonte der *Stürmer* mehrmals, trotz ihrer jüdischen Herkunft zur Magdeburger bürgerlichen Gesellschaft – bis ihre sexuellen Aktivitäten aktenkundig wurden. Damit aber wurde die vermeintliche Gefährdung des deutschen Blutes noch verstärkt. Mit Susanne Regener ist so auf ein Paradox hinzuweisen: Während in der Kriminalbiologie Fotos zur Feststellung ‚rassischer‘ Merkmale dienten, unterliefen in der alltäglichen medialen Praxis Fotografien von Juden oftmals

die Intention der antisemitischen Agitation: Die dort Abgebildeten entsprachen in der Regel eben nicht den antisemitischen Karikaturen, die Thea Feliks so erschreckten (Regener, S. 259).

Auch wenn viele die antisemitische Hetze des *Stürmers* als ‚übertrieben extrem‘ ablehnten, die öffentliche Inszenierung von ‚Rassenschande‘ ebenso wie die gewalttätigen Überfälle nicht immer billigten, sie aber dennoch in Kauf nahmen, vollzog sich ein Prozess, den Alon Confino als die Imagination der Möglichkeit einer Welt ohne Juden beschreibt. Durch die Kodifizierung der ‚Nürnberger Gesetze‘, die eine Verbindung zwischen den beiden Varianten des Antisemitismus, dem eugenischem wie dem kontagionistischen darstellten, wurden durch die justiziellen wie medialen Aushandlungen des Delikts der ‚Rassenschande‘ Vorstellungen von der ‚Reinheit des Blutes‘ in den alltäglichen Ausgrenzungen und Verfolgungen legitimiert. Da sich dies darüber hinaus mit bürgerlichen Sittlichkeitsnormen mischte, entstand eine Gemengelage, in der die Vernichtung der Juden für die Mehrheit der Deutschen denkbar wurde.

Querverweise

- ▶ R. Lautmann / W. Grikschat / E. Schmidt:
Der rosa Winkel (1977)
- ▶ Thomas Watson: A Full Review of the Leo Frank Case (1915)
- ▶ Wilhelm Marr: *Reise nach Central-Amerika* (1863)

Literatur

Confino, Alon: *A World without Jews. The Nazi Imagination from Persecution to Genocide*. New Haven, CT: Yale UP 2014.

Essner, Cornelia: *„Die Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*. Paderborn: Schöningh 2002.

Marszolek, Inge: ‚Die Zeichen an der Wand‘. Denunziation aus der Perspektive des jüdischen Alltags im ‚Dritten Reich‘. In: *Historical Social Research* 26 (2001), S.204–218.

Przyrembel, Alexandra: *„Rassenschandé“. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003.

Regener, Susanne: *Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktionen des Kriminellen*. München: Fink 1999.

Wildt, Michael: *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939*. Hamburg: Hamburger Edition 2007.